

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe
	Arkaden und Durchfahrten
	Mauer
	Straßenbahngleisachse
	Bordstein
	Kanalschacht
	Baum
	Böschung
	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften	
Alle Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17	

Art und Maß der baulichen Nutzung	
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Dorfgebiete
	Mischgebiete
	Kerngebiete
	Industriegebiete
	Gewerbegebiete
	Sondergebiete
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.	
	Grundflächenzahl z.B. 0,4
	Geschoßflächenzahl z.B. 1,0
	Baumassenzahl z.B.

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzung- und Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Öffentliche Grünflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf

Sonstige Festsetzungen	
	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Garagen
	Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
	Offene Bauweise
	Geschlossene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Doppelhäuser zulässig

Kennzeichnungen	
	Straßenbahngleisachse
	Bordstein
	Kanalschacht
	Baum
	Böschung
	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Nachrichtliche Übernahmen	
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Vermerke	
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Textliche Festsetzungen entfallen!

Örtliche Bauvorschriften entfallen!

Aufhebungsvermerk

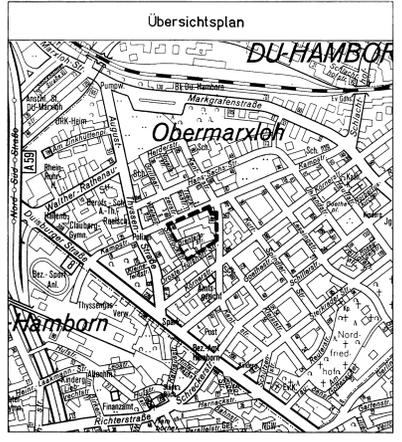
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um

- 1) Bebauungsplan Nr. 27 in 2 Blättern. Betr.: Gebiet zwischen der Kampstraße, Kurt-Bündler-Straße, Goethestraße, Duisburger Straße und August-Thyssen-Straße vom 10.1.1966 (teilweise)
- 2) Bebauungsplan eines Teiles der Gemeinde Hamborn (F 92) - für die Simrockstraße, Droste-Hülshoff-Straße - förmlich festgestellt am 29.7.1908 (teilweise)
- 3) Fluchtlinienplan über einen Teil des Gemeindebezirks Hamborn (F 102) - für die Kampstraße - förmlich festgesetzt am 11.5.1906 (teilweise)

Hinweis:

- 1) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1987 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -befunde sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 11. März 1980) unmittelbar dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, zu melden.



Der Rat der Stadt hat am 04.02.1988 nach § 2 (1) Bundesbaugesetz die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		Beigeordneter
Der Aufstellungsbeschluss wurde am gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetz ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		Beigeordneter
Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefasst.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2), § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen. Mit Verfügung vom Az.: 35.2-12.02 (Dui 27/11) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.	Düsseldorf, den	Der Regierungspräsident im Auftrage
(Siegel)		gez. Gibbisch Oberregierungsbaurnt
Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom Az.: 35.2-12.02 (Dui 27/11) da keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 210 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)		gez. van Vorst Beigeordneter

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Gemarkung Hamborn Flur 29 u. 33</p>	<p>1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27</p> <p>- Obermarxloh -</p> <p>für den Bereich zwischen Kampstraße, Kantstraße, Droste-Hülshoff-Straße und Simrockstraße.</p> <p>Maßstab 1 : 500</p> <p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1980 (BGBl. I S. 2181) Bauordnungsverordnung (BauVO) i. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) Bauverordnungsverfahren (BauVO) i. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigenheimverzeichnisse - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.</p> <p>Duisburg, den 23. FEB. 88</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einseitig ist.</p> <p>Duisburg, den 26. FEB. 88</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den 25. FEB. 88</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>	<p>0 1 3 89</p>
		<p>Stand der Planunterlage Februar 1988</p> <p>Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1988</p>				